

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1681/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Wiefelstede über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Finanzausschuss	08.12.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.12.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	21.12.2020	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Gemäß § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der aktuellen Fassung sind die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu reinigen.

Grds. reinigungspflichtig sind die Gemeinden (§ 52 Abs. 2 NStrG), sofern diese die ihnen obliegenden Reinigungspflichten nicht durch Satzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt hat (§ 52 Abs. 4 S. 1 NStrG).

Die Gemeinde Wiefelstede hat in § 3 ihrer Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Wiefelstede (Straßenreinigungssatzung) in der aktuellen Fassung mit Bezug zu den Straßenverzeichnissen A und B der Verordnung der Gemeinde Wiefelstede über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) in der aktuellen Fassung hiervon Gebrauch gemacht.

Gemäß des Straßenverzeichnisses B (als Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung) hat eine Reinigung durch die Anlieger zu erfolgen, sofern nicht im Straßenverzeichnis A etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 3 Abs. 3 S. 1 der Straßenreinigungsverordnung). Bei den im Straßenverzeichnis A benannten Straßen erfolgt eine Reinigung durch die Gemeinde (mit Gebührenerhebung).

Mit Wirkung zum 01.01.2021 sollen folgende Straßen/Grundstücke zusätzlich mit in das Straßenverzeichnis A zur maschinellen Reinigung durch die Gemeinde aufgenommen werden:

Gebührenklasse 2 (Wohnstraßen):

- Am Sportplatz (Hausnummern 2 – 12, gerade Zahlen, sowie Frontmeter des Grundstücks „Ahlersweg 10“)
- Eisenstraße (Hausnummern 1 – 35, ungerade Zahlen, sowie Hausnummern 4 und 6)
- Feldstraße (Hausnummern 5, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 18 A, 20, 23, 25, Frontmeter des Grundstücks „Gartenstraße 37“)
- Metjenweg (Hausnummern 1 und 1 A, Frontmeter der Grundstücke „Am Schützenhof 1 und 2“, Frontmeter des Grundstücks „Metjendorfer Landstraße 1“)

- Schulstraße (Hausnummern 14 – 20, gerade Zahlen, sowie Frontmeter des Grundstücks „Heinekamp 1“)

Die Verordnung der Gemeinde Wiefelstede über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) und insbesondere das o. g. Straßenverzeichnis A als Bestandteil dieser Verordnung sind daher entsprechend anzupassen.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die als Anlage zur Beratungsvorlage B/1681/2020 beigefügte 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Wiefelstede über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung).

Anlagen:

BV 1681_2020 - Anlage - 3. VO zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung inkl. Anlage (Neufassung Straßenverzeichnis A)

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Habben
(Fachbereichsleiter)